

DEN e.V., Berliner Straße 257, 63067 Offenbach am Main

Offenbach, 28.06.2019

Stellungnahme des Deutschen Energieberaternetzwerk e.V. (DEN e.V.)

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung - Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Entwurf Bearbeitungsstand: 28.05.2019 21:02 Uhr)

Teil 1 Zusammenfassung

Der zur Stellungnahme vorliegende Ressortentwurf des BMWi und BMI vom 28.05.2019 (ohne die Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium) verdeutlicht die Zerrissenheit und klimapolitische Blockade der Bundesregierung in dramatischer Weise. Der Entwurf ist handwerklich seriös und auf Basis von Studien aus 2018 in einigen Punkten gegenüber dem Referentenentwurf aus 01/2017 nachgearbeitet worden und berücksichtigt teilweise Hinweise (z.B. Begehung zur Datenaufnahme bei Energieausweisen im Bestand) und technische Änderungen.

Die grundsätzliche Kritik an der Struktur der Zusammenlegung (Verdoppelung der Paragrafenanzahl gegenüber bestehendem Ordnungsrecht) und die fehlende Perspektive für klimaneutralen und zukunftsfähigen Gebäudebestand 2050 aus der Stellungnahme aus 2017 bleibt von Seiten des DEN e.V. unverändert bestehen.

Der wenig ambitionierte EFH 55 Standard aus dem Entwurf 2017 ist aufgegeben worden (obwohl bereits heute über 50% der Neubauten im Wohngebäudebereich in diesem Standard errichtet werden) und um den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie zu entsprechen wird der bisherige EnEV-Standard (2016) als zukünftiger Niedrigstenergiestandard festgelegt. Der Gebäudebestand bleibt von jeder Anforderung über das bestehende Niveau hinaus „verschont“. Damit steht der vorliegende Entwurf des GEG im Widerspruch zum Ziel des GEG in §1: dem möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden.

Der im Gesetzentwurf auf Jahre fixierte Neubaustandard mit dem Effizienzniveau von 2016 ist weit von technisch und ökonomisch realisierbaren Effizienzstandards entfernt. Das EU-Ziel Nearly-Zero-Energy mit wesentlicher Energieversorgung aus regenerativen Quellen wird weit verfehlt. Aufgrund langer Lebenszyklen und der hohen Veränderungsträgheit, sollten zukunftsfähige energetische Standards gefordert werden, damit nicht die heutigen Neubaustandards vorzeitig zu energetischen Sanierungsfällen werden.

Das Niveau EnEV 2016 als Niedrigstenergiegebäude zu definieren ist sicherlich juristisch korrekt und das Agieren darf durchaus als brillante Umsetzung des politischen Auftrages der von technischer Expertise weitestgehend unbelasteten oder beratungsresistenten Mandatsträger der Großen Koalition gewertet werden. Deren politische Agieren zum Gebäudeenergiegesetz ist getrieben vom Irrglauben an vermeintliche Kostenminimierung im Bauen durch Wahrung des Status Quo und zeugt von völliger Ignoranz der Politik gegenüber der bereits heute durch den Klimawandel entstehenden immensen volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch im Gebäudebereich. Darüber hinaus beschädigt ein derartig ambitionsloses Gebäudeenergiegesetz das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der deutschen Planer, Architekten, des Bauhandwerks und der Industrie und schadet damit der Volkswirtschaft massiv.

Wir möchten betonen, dass die Kritik des Deutschen Energieberater-Netzwerkes e.V. am vorliegenden GEG Entwurf sich explizit an die politischen Entscheidungsträger*innen richtet, die insbesondere auch die Fachexpertise der zuständigen Ressorts restriktiv beschränken. Deutlich wird das z.B. daran, dass die in der Effizienzstrategie Gebäude des BMWi (aus 2017 und der darauf basierenden Förderstrategie des BMWi) unter wissenschaftlicher Begleitung erarbeiteten Grundsätze für einen zukunftsfähigen Gebäudebestand keinen Eingang in das GEG finden (u.a. Anforderungsniveau Gebäude). Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund eines Verzichtes der Koalition für eine Gebäudekommission mit dem Verweis auf die zweifelsohne vorhandenen Fachexpert*innen der zuständigen Ressorts mehr als kontraproduktiv.

Darüber hinaus darf der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines nicht abgestimmten Ressortentwurfes nach zwei Jahren Bearbeitungszeit (die beigefügten Begleitgutachten wurden 2017 beauftragt) , zeitgleich mit der Vorlage zum Klimagesetz aus dem BMU durchaus als politische Zänkereie und Profilierungsgebaren zwischen den Koalitionspartnern gewertet werden. Dieses Vorgehen befremdet uns in höchstem Maß, angesichts der anstehenden Herausforderungen zur Gestaltung eines klimaneutralen und -resilienten Gebäudebestandes in Deutschland bis 2050.

Vielfach ist angemerkt worden, dass der Entwurf des GEG nicht ausreicht, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Um mit diesen Zielen in Übereinstimmung zu kommen,

muss ein Fahrplan/Zielpfad existieren. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, eine Vielzahl von minimalen Einzelaspekten zu regeln.

Flexibler und technologieoffener ist das Vorgeben von Grenzgrößen mit einzuhaltenden Umsetzungsterminen, hier schlagen wir nochmals vor ein ambitioniertes Gebäudeeffizienzniveau als Zielgröße vorzugeben, deren zeitliche Umsetzung in Stufen zu planen und die Markteinführung, wie bisher, durch eine qualifizierte und ambitionierte Förderung (Effizienzhäuser KfW Förderung) zu unterstützen. Die Entscheidung über die Umsetzungsweise der Standards muss den Gebäudeeigentümer*innen überlassen bleiben.

Eine energetisch hochwertige Sanierung der Altbaubestände ist entscheidend für das Gelingen der Gebäudeenergiewende. Jedes Gebäude muss bis 2050 klimaneutral sein. Notwendig wäre eine zügige Bestandsaufnahme (z.B. im Rahmen individueller Objekt-Sanierungsfahrpläne). Hier müssen jeweils Zielvorgaben für die Zwischenschritte bis 2025 und 2030 benannt sein. Allein mit Fördermitteln wird man die energetische Modernisierungsrate nicht über 1% steigern; das wäre ja sonst bereits der Fall.

Gebäudegeschwisterliche Quartiersbilanzierungen bedingen die Gefahr von Bilanzierungslösungen die weit vom spezifischen Optimum der Bestandsobjekte entfernt bleiben. Bei der energetischen Bilanzierung sollen definierte Mindestanforderungen an die Effizienz für die einzelnen Gebäude fortgelten. Der Quartiersgedanke kann über dekarbonisierte Nah- und Fernwärmeversorgung gefördert werden.

Unseres Erachtens besteht bereits ein Rechtssystem, das ambitionierte Vorgaben ermöglicht. Es reicht von den Natur- und Grundrechten bis hin zur verfassungsrechtlich gebotenen Daseinsvorsorge.

Kosten und Wirtschaftlichkeit unter volkswirtschaftlichen Aspekten definieren

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in §5 betrachtet nur den betriebswirtschaftlichen Effekt und nicht den volkswirtschaftlichen.

Forderung: Die Wirtschaftlichkeit muss alle Auswirkungen einer Maßnahme berücksichtigen, z.B. auch die für Klimaschäden, das ist bisher nicht der Fall. Es muss daher eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise anstatt einer betriebswirtschaftlichen zugrunde gelegt werden. Solange dies nicht geschieht, können die Vorgaben des GEG nicht mit den Klimaschutzzielen in Einklang gebracht werden. Wir erleben derzeit einen Paradigmen-Wechsel, der durch das geplante Gesetz in keiner Weise antizipiert wird.

Wurde die Wirtschaftlichkeit bisher rein investiv-finanziell einzelbetrieblich betrachtet, so sind wir heute gezwungen, den Blick deutlich zu erweitern. Wir begreifen, dass viele externe Kosten entstehen, die traditionell nicht bewertet werden. Der Nutzen der Erhaltung bzw. Verlängerung der Lebensfähigkeit auf diesem Planeten ist so überwältigend, dass Kosten von Effizienzmaßnahmen sich dagegen marginal ausmachen. Zusätzlich sind Ausgaben für Klimaschutz umso geringer, je früher sie erfolgen. Das gilt es in den Blick zu nehmen, sodass die Betrachtungsweise volkswirtschaftlich erfolgt und Aspekte der Erhaltung der Umwelt integriert.

In der EU-Gebäuderichtlinie wird gefordert, Berechnungsmethodik zur Bewertung von kostenoptimalen Niveaus einzuführen. Im Gegensatz zur Immobilienbewertung gibt es für Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Energieeffizienzmaßnahmen allerdings noch keine allgemein gültigen und anwendbaren Berechnungsrichtlinien mit anzusetzenden Randbedingungen. Somit kann jede Maßnahme je nach Zielsetzung zu den unterschiedlichsten Wirtschaftlichkeitsergebnissen geführt werden. Solange es an einer vergleichbaren und transparenten Richtlinie zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von baulichen Effizienzmaßnahmen unter Einbeziehung der Klimawandelfolgekosten fehlt, sollten Ausnahmen auf Grund vorgegeblicher Unwirtschaftlichkeit gestrichen werden.

Zugunsten der Investitionskosten der Bauherren erfolgt eine Verlagerung erhöhter Betriebskosten auf die Nutzer und belastet durch Transferleistungen, insbesondere im Wohngebäudebereich, dauerhaft die kommunalen Haushalte in unplanbaren Größenordnungen und blockiert somit die Investitionen und Entscheidungsfreiheit in den Kommunen.

Referenzgebäude

Das Prinzip des Referenzgebäudes (§15 ff) als Bezugsgröße wird vom DEN e.V. befürwortet, allerdings sollte es technologieunabhängig und entsprechend dem geforderten Niveau beschrieben werden, sowie vollständig mit dem Referenzgebäude der KfW (Förderung) abgeglichen werden. Die Beschreibung des Referenzgebäudes in der EnEV ist lückenhaft, damit ist keine eindeutige Formulierung eines Anforderungswertes möglich. Dieser Mangel wird im GEG-Entwurf nicht beseitigt. Zusätzlich müssen die Anforderungen hinsichtlich des Fensterflächenanteiles (bisher Tabelle 2, Anlage 1) erhalten oder gleichwertig ersetzt werden, sonst erfolgt eine unzulässige Bevorteilung von Gebäuden mit hohem Verglasungsanteil, was bereits heute zu energetisch nicht optimalen Gebäudelösungen führt.

Begründung: In der Praxis wird das Referenzgebäude oft dahingehend missverstanden, dass „man so bauen soll“. Verstanden werden sollte es jedoch als Niveaubeschreibung, was mit Aufwandszahlen und Deckungsanteilen ebenso gut geschehen kann.

Bilanzgrenzen bei Wohngebäuden auf Stromverbrauch erweitern

Das DEN e.V. fordert, die Bilanzgrenzen für Wohngebäude auf den Endenergiebedarf für elektrische Nutzeranwendungen zu erweitern, d.h. GEG-Entwurf 2019 entsprechende Anpassung §10, §20 (5) usw. zu streichen.

Begründung: Im Wohngebäudebereich sollte der Stromverbrauch berücksichtigt werden, damit Technologien wie Photovoltaik mit und ohne Stromspeicher und Kraftwärmekopplung (z.B. in Form von Brennstoffzellen) sinnvoll bewertet werden können. Der Unterschied bei den Bilanzierungsgrenzen zwischen Wohngebäude und Nichtwohngebäude ist für Nichtfachleute nicht nachvollziehbar und führt zu Fehlinterpretationen der Ergebnisse. Wir verweisen hierzu explizit auf die Empfehlungen des Kurzgutachtens vom 23.04.2018 Schlitzberger, Maas u.a., das dem GEG-Entwurf beiliegt.

Sommerlichen Wärmeschutz stärker beachten

Beim sommerlichen Wärmeschutz muss der konkrete Sonneneintragskennwert bzw. die Übertemperaturstunden zahlenmäßig benannt und im Energieausweis aufgeführt werden. Im Hinblick auf den zukünftig erwarteten und bereits jetzt spürbaren Anstieg der Temperatur und Zunahme von Hitzeperioden, muss der bauliche sommerliche Wärmeschutz eine wichtigere Rolle einnehmen.

Mindestens die südorientierten transparenten Flächen an Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind bauliche Verschattungseinrichtungen vorzusehen. Für Wohngebäude ist grundsätzlich ein Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes ohne zusätzliche Kühlung umzusetzen. Ein Verzicht ist auch bei Simulationsverfahren nicht angezeigt.

Grundsätzlich sind passive Maßnahmen, wie beispielsweise außenliegende Verschattung oder Dachüberstände bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen um die Nachrüstung von Klimageräten, die durch Ihren Stromverbrauch hohe CO₂-Emissionen und Betriebskosten verursachen, zu vermeiden.

Bei Sanierungen, insbesondere auch bei Nutzungsänderungen, ist der sommerliche Wärmeschutz zu prüfen und ggf. nachzurüsten.

Anforderungsniveau Neubau unzureichend

Die Festlegung auf das Effizienzniveau der EnEV 2016 im Neubau ist ausschließlich politisch determiniert und entspricht in keiner Weise den Anforderungen an einen zukunftsfähigen Gebäudebestand.

Forderung: Das zukünftige Gebäudeenergiegesetz sollte das Nullenergiehaus in den Fokus stellen, indem es als zukünftiger Standard und damit als Referenz definiert wird. Alle Gebäude, die eine bessere energetische Jahresenergiebilanz aufweisen, sind zukunftsorientiert.

Um hier einen Kompromiss zwischen den politischen Rahmenbedingungen des Koalitionsvertrages und einem zukunftsfähigen Gebäudebestand zu realisieren, schlagen wir vor das Effizienzniveau zu beschreiben und dessen Umsetzung zeitlich zu fixieren. Damit entsteht Planungssicherheit. Für eine Übergangszeit bis zum endgültigen Anforderungsstandard sollte durch eine Weiterentwicklung der Förderung die Umsetzung unterstützt werden. Im § 90 ist bereits die Förderung für Gebäude die mit Faktor 0,55 oder geringer die primärenergetischen Anforderungen des Referenzgebäudes erfüllen eine Förderung möglich. In der Praxis werden seit Jahren über 50% des jährlichen Neubauvolumens im Stand des Effizienzhauses 55 oder besser errichtet (aufgrund mangelnder Vollzugskennzahlen wird hier nur der im Förderreport der KfW ausgewiesene Anteil berücksichtigt).

DIN-Dualität aufheben, Berechnungsverfahren vereinheitlichen

Grund für Verdruss bietet oft genug das intransparente Nebeneinander von verschiedenen Berechnungswegen. Die eingeführten Tabellenverfahren machen die Arbeit meist nicht leichter, suggerieren das aber.

Zielführender wäre die Abschaffung von Parallelitäten: Energieausweise für Neubauten sollten weiterhin auf Bedarf basieren und durch Vor-Ort-Plausibilitätsprüfungen unabhängiger Energieberater*innen bestätigt werden. Verbrauchsdaten sollen zur Plausibilitätsdarstellung und für zukünftige Energieausweise erfasst werden und dienen im Falle von Neubauten der Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung.

Die Bilanzierung soll ausschließlich mit der DIN V 18599 erfolgen. Inzwischen bieten praktisch alle Berechnungswerkzeuge validierte Bilanzen nach DIN V 18599 an. Die Bedienung ist bei Wohngebäuden nicht komplizierter als mit den veralteten Berechnungsnormen. Das Modellgebäudeverfahren ist entbehrlich.

Insbesondere der Hinweis im Entwurf des GEG, dass damit laufende Einsparungen von 32,7 Mio. Euro jährlich (ca. 200€/je neuer Wohneinheit (WE ohne KfW Förderung) erzielt werden, führt zu Irritationen bei der Zielgruppe der Privatanwender.

Begründung: Die DIN 4108-6 (Gebäudehülle) und vor allem DIN 4701-10 (Gebäudetechnik) spiegeln nicht mehr den aktuellen Stand der Technik wider. Innovative Techniken können nicht adäquat abgebildet werden. Die beiden Berechnungsmethoden führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die den Nichtfachleuten nicht plausibel gemacht werden können. Die DIN V 18599 ist seit vielen Jahren auch für Wohngebäude eingeführt, bei den Akteuren bekannt und über die einschlägigen Software-Tools verfügbar. Ein Tabellenverfahren - wie es mit dem geplanten Teil 12 angedacht ist - ist für die Anwendung der DIN V 18599 nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist das Bauen nach Referenzwerten eines Modellverfahrens nicht kostenoptimal, darauf verweisen unzählige Studien (u.a. ARGE Kiel). Ein Zurückziehen der alten Normen DIN 4108-6 und 4701-10 ist schon lange geplant und wird gerade vollzogen. Das GEG verweist also noch bis 2023 auf eine zurückgezogene und damit nicht mehr ernsthaft anwendbare Norm, das ist ein juristisch zwar möglicher, aber politisch unmöglicher Zustand.

In diesem Kontext erlauben wir uns den Hinweis, dass bei einem erneuten Scheitern des GEG, die gesamte qualifizierte Planerschaft gezwungen wird nach einem veralteten Normenstand zu arbeiten, was erhebliche Haftungsrisiken für alle am Bau Beteiligten bedeutet und im Übrigen im Widerspruch zu den Zielen des § 1 des GEG steht und somit die Erreichung der Klimaziele behindert.

Anforderungsniveau Bestand unzureichend

Für die Bestandsgebäude (§46 ff) sind keine über den bisherigen Stand der EnEV 2014 hinausgehenden Anforderungen formuliert. Das DEN e.V. hält das für vollkommen unzureichend, zumal die Bestandsgebäude den weitausgrößten Anteil am Energieverbrauch im Gebäudesektor haben. Im Gegenteil der §51 sieht hier sogar erhebliche Aufweichungen für Gebäudeerweiterungen und Anbauten vor und einen generellen Verzicht auf den Nachweis des Primärenergiebedarfes.

Insbesondere sind Nutzungsänderungen (auch die Umnutzung von WG in NWG und umgekehrt) kein Anlass für energetische Anforderungen, obwohl die Verpflichtung zur Erstellung von Sanierungsfahrplänen (Gesamtbilanzierung analog Bedarfsenergieausweisen) auch auf Nutzungsänderungen ausgeweitet werden sollte. Bei Nutzungsänderungen und Eigentümerwechsel kann die Bestandertüchtigung helfen,

nachhaltig umzusetzen. Zeitlich befristet sollten diese Sanierungsfahrpläne gefördert werden (maximal bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des GEG).

Die von der Bundesregierung beschlossene Effizienzstrategie, demzufolge bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, sei es durch einen Anteil von 50% Einsparung und 40% durch Einsatz Erneuerbarer Energien, wird durch den GEG-Entwurf 2019 in keiner Weise umgesetzt.

Forderung: Für Bestandsgebäude soll künftig bei größeren Sanierungsmaßnahmen und auch bei Nutzungsänderungen (bisher kein Auslösetatbestand für energetische Anforderungen, obwohl teilweise erheblich in den Bestand (Luftvolumen, Raumkonditionierung etc.) eingegriffen wird, verpflichtend eine Bilanzierung (Sanierungsfahrplan) erstellt werden. Das Anforderungsniveau für den Endzustand einer Sanierung soll weitgehend dem Neubau gleichgestellt werden. Darüber hinaus sollten für alle Gebäude, die älter als 15 Jahre sind - schrittweise bis 2030 - Sanierungsfahrpläne erstellt (und gefördert) werden. Für kleinere Sanierungsmaßnahmen sollen die Bauteilanforderung erhöht werden und geringere Anforderungen entsprechend erstellter Sanierungsfahrpläne möglich sein.

Wir empfehlen die Erstellung von Sanierungsfahrplänen als Ersatzoption für die im Energieausweis geforderten Modernisierungsmaßnahmen zu adressieren bzw. im Falle eines Eigentümerüberganges verpflichtend zu machen, aber auch zu fördern.

Neuformulierung der Anforderungsgrößen statt Paragrafenflut durch EnEV und EEWG

Das DEN e.V. lehnt die einfache Aneinanderreihung von EnEV und EEWärmeG ab, zumal dadurch keine Vereinfachung oder Entbürokratisierung erfolgt, sondern eine Verdoppelung der Anzahl der Paragraphen gegenüber dem bestehenden Ordnungsrecht. Der völlig fehlende Ansatz zur Nachhaltigkeitsbewertung (Lebenszyklus) der Gebäude begründet schon kurzfristig erneuten Abstimmungsbedarf zum Ordnungsrecht und führt nicht zu den gewünschten und erforderlichen Kontinuitäten der Rahmenbedingungen für kostengünstiges Planen und Bauen.

Begründung: Es entsteht ein unübersichtlicher und aufgeblähter Paragrafenwust, der eine klare und nachvollziehbare Beurteilung des Energieeinsatzes in Neubauten und Bestandsgebäuden erschwert. Insbesondere der kleinteilige Verweis auf DIN Normen, bei gleichzeitigem Verzicht auf Nutzung von technischen Symbolen, bläht den Gesetzesumfang überdimensional auf, ohne das damit die Laienverständlichkeit erhöht wird.

5-Punkteplan des Deutschen Energieberaternetzwerkes e.V. für ein GEG

Die Anforderungen der bisherigen EnEV und des bisherigen EEWärmeG sollten in folgenden Anforderungen zusammengefasst werden:

- 1. Begrenzung des mittleren U-Wertes als Anforderungswert an die Gebäudehülle und Begrenzung des Fensterflächenanteils (um in klimatischer Hinsicht zukunftsfähige Gebäude zu bauen und dem sommerlichen Wärmeschutz gerecht zu werden)**
- 2. Anforderungswert für den maximalen Primärenergiebedarf unter Berücksichtigung des nichterneuerbaren und erneuerbaren Anteils als Maßstab für den Ressourceneinsatz (perspektivisch sind ggf. neue Kennwerte erforderlich, deren Entwicklung durch Forschungsprojekte untersucht werden muss)**
- 3. Mindestwert für die Deckung des Primärenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (ggf. Vorgaben für die Effizienz der Anlagentechnik)**
- 4. Einführung eines Maximalwertes für den CO₂-Ausstoß als Maßstab für die Klimaverträglichkeit (ähnlich dem Schweizer Modell) perspektivisch ergänzt z.B. durch Mobilitätsfaktoren u.a.)**
- 5. Monitoring der Verbrauchsdaten zur Erfolgs- und Qualitätssicherung**

Sonderregelungen für Quartierslösungen können entfallen.

Nach Ansicht des DEN e.V. sind hier keine gesonderten Regelungen erforderlich (§106) Begründung: Die bisherige Regelung des §24 (2) der EnEV bietet schon bisher die Öffnung für Quartierslösungen und wird auch entsprechend in der Praxis genutzt.

Der Vollzug und die Qualitätssicherung sind unzureichend geregelt

Nach wie vor ist die einzige Vollzugskontrolle mit praktischer Vorortprüfung die Qualitätssicherung der KfW. Diese konkurriert auch gegen den praktisch nicht vorhandenen Vollzug in den Bundesländern und erschwert die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen. Die praktische Alternative für eine ambitionierte Sanierung/Neubau nach KfW ist immer noch die weitestgehend unkontrollierte Baumaßnahme nach dem Ordnungsrecht mit den bekannten Folgen erheblicher Differenzen zwischen Planungs- und realen Verbrauchskennwerten.

Qualitätssicherung

Bereits in der Planungsphase muss das Gebäude energetisch für den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz bewertet werden, um gegebenenfalls Änderungen im Entwurf durchführen zu können. Während der Bauphase sollte mittels Baubegehungen unabhängiger Berater verifiziert werden, dass die geplanten energetischen Maßnahmen fachgerecht und gemäß des erstellten Konzepts umgesetzt werden. (Das Prinzip der KfW Kontrollen bzw. einiger vorbildlicher Bundesländer (z.B. Berlin und Brandenburg, Bremen), allerdings beschränkt auf bestimmte Gebäudeklassen!).

Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt die Aktualisierung der energetischen Bewertung und auf deren Grundlage die Ausstellung des Energieausweises. Monitoring der Verbrauchsdaten als Erfolgskontrolle sollte obligatorisch sein.

Gleichwertig für Bedarfsenergieausweise sollen Sanierungsfahrpläne anerkannt und zeitlich begrenzt gefördert werden. Auslösetatbestände für Energieausweise und Klimainspektionsberichte müssen angezeigt bzw. erhoben werden. Schlupflöcher müssen gestopft und Missbräuche verhindert werden. Berichte der Länder müssen veröffentlicht werden.

Begründung: Kontrolliert werden derzeit nur ausgestellte Ausweise bzw. Berichte. Den Kontrollbehörden liegen keine Kenntnisse zu Verkäufen, Vermietungen, Klimaanlage und ähnlichen Auslösetatbeständen vor bzw. sie dürfen diese Quellen nicht verwenden, da sie zu anderen Zwecken erhoben wurden (Datenschutz). Hier kann teilweise leicht Abhilfe geschaffen werden.

Schlupflöcher und Missbräuche, aber auch offenbare Fehler - formal und mathematisch - können durch wirksame Authentifizierung und Plausibilisierung organisatorisch beseitigt werden. Am Wirksamsten wäre die Plausibilisierung bereits am Ort des Entstehens, also in der Software zur Erstellung der Ausweise. Es kann nicht sein, dass die Erfahrungsberichte der Länder nach §26 f EnEV in Schubladen verschwinden und nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Diese hat Anspruch auf Transparenz, nicht nur weil sie die Kosten für das Kontrollsystem trägt.

Plausibilitätsprüfungen werden gefordert

Die unveröffentlichten Berichte der Länder zum Vollzug, die dem DEN e.V. auszugsweise bekannt sind, zeigen erhebliche Defizite in der Qualität der Nachweise auf. Erfreulicherweise sind die Hinweise u.a. des DEN e.V. aus 2017 zur Qualitätssicherung bei Energieausweisen im Bestand aufgenommen worden und eine Begehungspflicht vorgegeben worden, damit sollte deutlich werden, dass Bedarfsenergieausweise nicht

mehr im Internet erstellt werden können. Hier wäre eine Ergänzung um ein explizites Verbot der Online Energieausweise, auch im Sinne des Verbraucherschutzes, geboten.

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Ausstellerkreises (§87) für Energieausweise ist das bestehende System der Registriernummernvergabe dringend mit einer Plausibilitätsprüfung der Ausweisdaten sowie einer Identifikationsprüfung der Ausweisaussteller zu ergänzen. Dabei sollte auf bestehende und praxisbewerte Systeme zurückgegriffen werden.

Insbesondere die, aufgrund des fehlenden Berufsbildes zur Energieberatung, eingeführte Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stellt ein akzeptiertes und funktionierendes System der Identifikationsüberprüfung dar (in Verbindung mit der KfW Förderung im Gebäudebereich). Dieses System muss natürlich für die nichtregistrierten aber zugelassenen Ausweisersteller (Ingenieure, Architekten u.a.) ergänzt werden. Im Sinne des Verbraucherschutzes ist eine zentrale **nicht-privatwirtschaftliche** Registrierungsstelle erforderlich. Im Falle der Energieeffizienz-Expertenliste würde das eine Neuorganisation der dena (bzw. ihres Teilbereiches Gebäude) bedeuten. Das ebenfalls bei der KfW entwickelte Plausibilisierungsprüftool für die Bilanzierungen der Effizienzhäuser ist das Einzige am Markt etablierte System der Plausibilitätsprüfung. Das gegenwärtig beim DiBT angesiedelte System zur Vergabe von Registriernummern ist, wie die Erfahrungsberichte der Länder aus 2017 zeigen, manipulierbar und stellt insbesondere nicht sicher, dass nur ausreichend qualifizierte Ausweisersteller tätig werden.

Auf die bereits in 2017 erhobene Forderung zur ausreichenden und gleichwertigen Absicherung von Haftungsrisiken (auf dem Niveau der Architekten -und Ingenieurversicherungen) für alle Ausweisersteller wird ausdrücklich verwiesen. Ergänzend verweisen wir auch auf das Gutachten des DEN e.V. aus 2015 zu den XML Schnittstellen aus den unterschiedlichen Ausführungen und Datenanforderungen (KfW, Ordnungsrecht und Expertenliste) und verweisen nochmal dringend darauf diese Parallelitäten zu beseitigen, sowie perspektivisch (BIM) einen Datenaustausch auch für die energetische Bilanzierung einzufordern.

Energieausweise und Sanierungsfahrpläne

Generell fordern wir die Abschaffung von Verbrauchsenergieausweisen. Da das vermutlich politisch nicht vermittelbar wäre, mindestens aber eine zeitliche Begrenzung (max. 3 Jahre) umzusetzen.

1. Bedarfsenergieausweise durch Vor-Ort Datenaufnahme sichern (ist in Entwurf 2019 umgesetzt);

2. Modernisierungshinweise als Sanierungsfahrplan weiterentwickeln und zeitlich limitiert fördern (zusätzlich Umsetzung der Maßnahmen über attraktive Investitionsförderung unterstützen);
3. Abweichung von Einzelmaßnahmenanforderung bei Vorliegen und Umsetzung mit Sanierungsfahrplan (Missbrauch durch Bußgeldbewehrung verhindern!);
4. Verbrauchsausweise alle drei Jahre und
5. Monitoring von Verbrauchsdaten.

Erfüllungsaufwand

Es werden, entgegen den Annahmen im Ressortentwurf des GEG, erhebliche Kosten durch die Normenumstellung sowie Anpassung der Software zur Bilanzierung entstehen. Der Verweis, dass eine Normenänderung nur zu Modifikationen der Software führt, verkennt, dass die Normen grundsätzlich nicht barrierefrei verfügbar sind und allein die neue DIN 4108-Beiblatt 2 zu den Wärmebrücken, deren Anwendung kleinteilig im Gesetzentwurf V beschrieben und gefordert ist, wird zwingend auch als Normversion erforderlich sein.

Die Modifikation der Software wird über kostenpflichtige Softwarepflegeverträge gesichert. Aufgrund der Komplexität der Anforderungen ist mit einer erheblichen Kostensteigerung durch die Softwareanbieter zu rechnen. Darüber hinaus ist ein ebenfalls erhöhter Weiterbildungsaufwand der Planer einzukalkulieren. Zusätzlich müssen parallel verschiedene Softwarevarianten vorgehalten werden, um auch noch Altprojekte umsetzen zu können.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass im Ordnungsrecht zitierte Normen barrierefrei online verfügbar sein müssen. Die dafür entstehenden Kosten des Beuth-Verlages sind als Erfüllungsaufwand im GEG aufzuführen. Darüber hinaus ist auch für die energetische Bilanzierung ein Datenaustauschformat der Software zu definieren und umzusetzen.

Ausstellungsberechtigung Energieausweise

Grundsätzlich wird die Änderung durch Zulassung von Technikern, u.a. qualifizierten Sachverständigen, auch im NWG begrüßt. Hier möchten wir auf die Stellungnahme des Verbandes der Techniker verweisen und insbesondere auch auf die Gleichstellung der Techniker mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gebäude und Energieeffizienz mit den Bachelorabsolventen hinsichtlich der Zulassung als Ausweisersteller nach 2 jähriger Berufserfahrung (z.B. in Planungsbüros). Die weiteren Ausführungen aus der Stellungnahme 2017 sind unverändert, zusätzlich wird auf die Notwendigkeit der Identifikationsprüfung sowie der gleichberechtigten Haftungsverpflichtung verwiesen.

Das im Pilottest befindliche Zulassungsverfahren für Sachverständige ohne die erforderliche Grundausbildung, aber vorhandener Zusatzqualifikation und Berufserfahrung an der Universität Kassel muss berücksichtigt werden. Die ersten Ergebnisse werden im September 2019 vorliegen.

Perspektivisch hält das Deutsche Energieberater-Netzwerk e.V. an der Entwicklung eines Berufsbildes zur Energieberatung fest und verweist dazu auf die bekannten Vorschläge zu einem entsprechenden Stufenmodell.

Die regelmäßige Weiterbildung muss als Qualitätssicherungsinstrument für alle Energieausweisaussteller verpflichtend und gestärkt werden.

Lebenszyklus der Gebäude

Um dem in § 1 des GEG genannten Ziel des möglichst sparsamen Einsatzes von Energie im Gebäude Rechnung zu tragen, müssen Lebenszyklusbetrachtungen stärkere Berücksichtigung finden. Mit zunehmend geringerem Energiebedarf im Betriebszustand kommt dem Ressourcen- und Energiebedarf für Errichtung und Entsorgung größere Bedeutung zu. Dazu müssen Instrumente entwickelt werden um den Energie- und Ressourceneinsatz von Gebäuden und Anlagen nicht nur für den Betrieb (wie im GEG-Entwurf 2019), sondern auch für Herstellung und Entsorgung zu bewerten (Berücksichtigung von „Grauer Energie“). Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass dabei der gesamte Lebenszyklus der Gebäude betrachtet werden muss und nicht verkürzt einzelne Bauprodukte bewertet werden können.



Hermann Dannecker
DEN-Vorstand



Marita Klemnow
DEN-Vorstandssprecherin